

Niederschrift 1/2018 der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den 23.01.2018 von 19.00 bis 20.35 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Name, Vorname	Anmerkung
Hutzenthaler Wilhelm (1. Bgm.)	
Chochola Christian	
Detterbeck Christian	
Fleischmann Josef	
Haupt Anton	
Härtter Richard	
Jauck Bernhard	
Kellerer Markus	
Kollmannsberger Josef (2. Bgm)	
Kollmeder Lorenz	
Lohmaier Peter	
Mayer Markus	
Niedermaier Andreas	
Ostermeier Benjamin	
Paulus Maximilian	
Pell Theresia	
Roider Michael	
Thoma Stephan (3. Bgm)	
Weingartner Christian	
Wolf Leni	

Abwesende Mitglieder

Raßhofer Josef	entschuldigt
----------------	--------------

Tagesordnung

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des Haupt- und Finanzausschusses
4. Neubau Feuerwehrgerätehaus Gündlkofen und Bauhof Gündlkofen, Heizungssystem
5. Planung Bauhof Gündlkofen, Beauftragung Stufe 2 (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)
6. Neubau Bauhof Gündlkofen, Beauftragung Fachplaner Elektrotechnik und Tragwerksplanung
7. 2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg
8. Einziehung einer Teilfläche der Jägerstraße
9. Errichtung von Urnengräbern am Friedhof Bruckberg und ggf. am Friedhof Attenhausen
10. Änderung der Friedhof- und Bestattungssatzung
11. Mitteilung des Bürgermeisters
12. Wünsche und Anträge

1. Festlegung der Tagesordnung

Beschluss:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und erklärt, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er stellt fest, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für diese Sitzung wurden gemäß Art. 52 der Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gegeben. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Ja 20
Nein: 0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2017**Beschluss:**

GR Fleischmann macht darauf aufmerksam, dass auf Seite 98 unter TOP 3 beim Datum ein Zahlendreher vorhanden ist, der noch korrigiert werden sollte. Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2017 wurden keine weiteren Einwände erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

Ja 16
Nein: 0
Enthaltungen 4

3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.04.2017**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.04.2017 wurden keine Einwände erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

Ja 6
Nein: 0

An der Abstimmung nahmen lediglich die Gemeinderatsmitglieder teil, die der Ausschusssitzung am 26.04.2017 beiwohnten.

4. Neubau Feuerwehrgerätehaus Gündlkofen und Bauhof Gündlkofen, Heizungssystem**Beschluss 1:**

Für beide Gebäude, also für das Feuerwehrgerätehaus und für das Bauhofgebäude, soll ein einheitliches Heizsystem verwendet werden.

Ja 20
Nein: 0

Beschluss 2:

Für das Feuerwehrgerätehaus soll eine Wasser/Wasser Wärmepumpe als Heizsystem installiert werden. Die Fahrzeughalle wird über eine wärmeaktivierte Bodenplatte beheizt.

Ja 20
Nein: 0

Beschluss 3:

Im Bauhofgebäude soll ebenfalls eine Wasser/Wasser Wärmepumpe installiert werden. Hier soll auch die Installation einer Gastherme in Verbindung mit Deckenstrahlkonvektoren die Planung einbezogen werden. Inwieweit diese später auch installiert wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlussmäßig entschieden.

Ja 20
Nein: 0

5. Planung Bauhof Gündlkofen, Beauftragung Stufe 2 (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Beschluss:

Der Gemeinderat Bruckberg erteilt der Irlesberger Bauleitungs GmbH den Auftrag zur Erbringung der Stufe zwei des am 17.07.2017 geschlossenen Ingenieurvertrages zur Planung und Umsetzung des Neubaus des Bauhofes Gündlkofen.

Ja 20
Nein: 0

6. Neubau Bauhof Gündlkofen, Beauftragung Fachplaner Elektrotechnik und Tragwerksplanung

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den unten genannten Fachplanern die entsprechenden Planungsaufträge für das Bauvorhaben Neubau Bauhof Gündlkofen

1. Tragwerksplanung:

Werner Mengelkamp, Buchenstraße 2, 84079 Bruckberg, Honorarzone II, Mindestsatz, 5% Nebenkosten

Ja 20
Nein: 0

2. Elektroplanung:

Planungsbüro Fabian GdbR, Dr. Pauling-Straße 11, 84079 Bruckberg, Honorarzone III, Mindestsatz, 7% Nebenkosten

Ja 20
Nein: 0

7. 2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg vom 07.07.2015

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg vom 07.07.2015:

§ 1

Der § 3 Gebührensatz Abs. 3 wird abgeändert.

§ 2

(3) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

a) Für den Besuch eines Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von mehr als ... Std./Tag	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche				
		5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
4 – 5 Stunden	83,00 €	151,00 €	138,00 €	124,00 €	111,00 €	97,00 €
5 – 6 Stunden	92,00 €	160,00 €	147,00 €	133,00 €	120,00 €	106,00 €
6 – 7 Stunden	101,00 €	169,00 €	156,00 €	142,00 €	129,00 €	115,00 €
7 – 8 Stunden	110,00 €	178,00 €	165,00 €	151,00 €	138,00 €	124,00 €
8 – 9 Stunden	119,00 €	187,00 €	174,00 €	160,00 €	147,00 €	133,00 €
9 Stunden	128,00 €	196,00 €	183,00 €	169,00 €	156,00 €	142,00 €

b) Für den Besuch der Kinderkrippe:

bei einer Buchungszeit von mehr als ... Std./Tag	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche				
		5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
4 – 5 Stunden	148,00 €	208,00 €	196,00 €	184,00 €	172,00 €	160,00 €

5 – 6 Stunden	163,00 €	223,00 €	211,00 €	199,00 €	187,00 €	175,00 €
6 – 7 Stunden	178,00 €	238,00 €	226,00 €	214,00 €	202,00 €	190,00 €
7 – 8 Stunden	193,00 €	253,00€	241,00 €	229,00 €	217,00 €	205,00 €
8 – 9 Stunden	208,00 €	268,00 €	256,00 €	244,00 €	232,00 €	220,00 €
9 Stunden	223,00 €	283,00 €	271,00 €	259,00 €	247,00 €	235,00 €

§ 3

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.

Bruckberg, den 24.01.2018

Gemeinde Bruckberg

Wilhelm Hutzenthaler

Erster Bürgermeister

Ja 20

Nein: 0

8. Einziehung einer Teilfläche der Jägerstraße (Gemarkung Bruckbergerau, Fl.-Nr. 388/3)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Teilabschnitt der Jägerstraße wie nachfolgend beschrieben einzuziehen:

Anfangspunkt: südliche Gebäudeflucht des Nebengebäudes auf dem Grundstück der Gemarkung Bruckbergerau, Fl.-Nr. 300

Endpunkt: Fluchtlinie zwischen dem nordöstliche Grenzpunkt des Grundstücks der Gemarkung Bruckbergerau, Fl.-Nr. 300, und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks der Gemarkung Bruckbergerau, Fl.-Nr. 296

Fl. Nr.: 388/3 (Teilfläche), Gmkg. Gündlkofen, Länge: ca. 50 lfm.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung durchzuführen.

Ja 20

Nein: 0

9. Errichtung von Urnengräbern am Friedhof Bruckberg und ggf. am Friedhof Attenhausen

Beschluss:

Auf dem gemeindlichen Friedhof in Bruckberg sollen zukünftig Urnengräber errichtet werden. Auf den gemeindlichen Friedhöfen in Attenhausen und Tondorf sollen keine Urnengräber angeboten werden.

Die Urnengrabstätten sollen über eine Größe von 0,8 m x 0,8 m verfügen. Für die Urnengrabstätten wird die zugelassene Urnenanzahl je Grab auf 4 Urnen festgelegt.

In die Friedhofssatzung sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Ja 20

Nein: 0

10. Änderung der Friedhof- und Bestattungssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruckberg erlässt aufgrund von Art. 23 und art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Satzung

über den gemeindlichen Friedhof Bruckberg, den gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf und den gemeindlichen Friedhof Attenhausen der Gemeinde Bruckberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 27. März 2012,
geändert am 23.01.2018,
in der Neufassung vom Januar 2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

I

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§1
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

- a) den gemeindlichen Friedhof in Bruckberg an der Buchenstraße und den gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf, sowie den gemeindlichen Friedhof Attenhausen mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das gemeindliche Leichenhaus,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof
ABSCHNITT 1

Allgemeines
§2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Bruckberg als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 - b) der im Gemeindegebiet – oder in einem anderen angrenzenden gemeindefreien Gebiet- Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

- (4) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

ABSCHNITT 2
Ordnungsvorschriften
§5
Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Der Aufenthalt im Friedhof außerhalb dieser vorgegebenen Besuchszeiten, insbesondere in den Nachtstunden, ist nicht gestattet.
Bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§29), untersagen.

§6
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals oder von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) zu rauchen und zu lärmern
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowieso die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - d) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
 - f) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehen und gekennzeichnet Plätzen
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
 - h) unpassende Gefäße auf Gräber zu hinterstellen
 - i) jede Handlung, die die Totenruhe und die Würde des Ortes stören, dem Widmungszweck zuwiderhandeln, Ärgernis erregen und das Religionsempfinden der Bevölkerung stören könnte.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragssteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) dient. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zulassungsbescheid wird befristet erteilt. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 4 Buchstabe c im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Abräum-, Rest-, und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblichen tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen oder solche, die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen, sind davon ausgenommen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnennischen
 - e) Urnengrabstätten
 - f) anonyme Urnengrabstätten
- (2) Ist keine Grabstätte vorhaben oder wählt der Bestattungspflichtige keine Grabstätte aus, so weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§15 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10

Einzel- und Familiengrabstätte

- (1) In Einzelgrabstätten können zwei Leichen, in Familiengrabstätten können mehrere Leichen bestattet werden.
- (2) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt,
 - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis (Nr. a – g) einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
 - a) Überlebende Ehegatten,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,

- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) Eltern,
- f) vollbürtige Geschwister,
- g) Stiefgeschwister
- h) nicht unter a – g fallende Erben.

Sind unter b – d und f – g jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die jeweils älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zugestimmt hat.

Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre verlängert. Die Grabbenutzungsgebühr ist für die gesamte Benutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§11

Urnennischen, Urnengrabstätten und Aschenbeisetzungen

- (1) Aschenrest und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern sowie Einzel- und Familiengräbern beigesetzt werden. In Kindergräbern ist die Beisetzung nicht möglich. Urnen für die Erdbestattung müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft wasserdicht sein.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Bei den Urnenwänden (Urnestelen) richtet sich die Anzahl der Urnen nach der Größe der Urnennische. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

- (5) In Urnengrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber- und Familiengräber (§ 10) entsprechend.

§ 11 a

Sonderbestimmungen für Urnennischen

- (1) Die Verschlussplatten dürfen im Friedhof Bruckberg nur in eingravierten schwarzer Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen auf 20 mm und Symbole auf 90 mm festgelegt. Wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.
- (2) Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenwände (Stelenkammern) bleiben im Besitz der Gemeinde.
- (4) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür tragen der Steinmetz und der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (5) Vor, auf und an den Urnenwänden (Urnestelen) ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, diese Grabausschmückungen entschädigungslos zu entfernen.

§ 12

Kindergräber

- (1) Kindergräber werden ausgewiesen für Kinder bis zu 5 Jahren. Für Kinder über 5 Jahren gelten die Bestimmungen für Einzelgrabstätten.
- (2) In Kindergrabstätten darf jeweils nur 1 Kind bestattet werden. Weitere Bestattungen während der Ruhezeit sind nicht möglich.
- (3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber (§ 10) entsprechend.

§ 13

Beschränkung und Entzug der Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Ausmaße der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Grabstätten auf dem Friedhof Bruckberg und auf dem gemeindlichen Teil des Friedhofes Tondorf, haben folgende Höchstmaße:
- (2)
- | | | |
|---|-----------------|---------------------------------|
| a) Für Kinder bis zu 5 Jahren: | Einzelgräber: | Länge: 1,70 m
Breite: 0,80 m |
| b) Für Personen über 5 Jahre: | Einzelgräber: | Länge: 1,90 m
Breite: 0,90 m |
| | Familiengräber: | Länge: 1,90
Breite: 1,60 m |
| c) Urnengräber (nur in Bruckberg):
m | | Länge: 0,80
Breite: 0,80 m |

- (1a) Die einzelnen Grabstellen haben auf dem Friedhof Attenhausen folgende Höchstmaße:

- | | | |
|--------------------------------|-----------------|-------------------------------|
| a) Für Kinder bis zu 5 Jahren: | Einzelgräber: | Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m |
| b) Für Personen über 5 Jahre: | Einzelgräber: | Länge: 1,40 m, Breite: 1,00 m |
| | Familiengräber: | Länge: 1,40 m, Breite: 1,40 m |

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt bei Einzelgräbern und bei Urnengräbern 0,50 m und bei Familiengräber 0,70 m.

- (2) Die Breite für jede weitere Belegstelle beträgt bei Familiengräbern 0,80 Meter. Der Abstand von Belegstelle zu Belegstelle beträgt 0,30 Meter. Die Tiefe des Grabes zur Oberkante des Sarges beträgt
- bei Kinder bis 7 Jahren wenigstens 1,10 Meter,
 - bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
 - bei Erwachsenen wenigstens 1,80 Meter,
 - bei Urnengräbern wenigstens 1,10 Meter.
- (3) Falls der Grabinhaber eine Doppelbelegung beabsichtigt, muss die Unterkante des tiefer liegenden Sarges 2,50 Meter betragen. Der oberste Sarg wird mit einer mindestens 1,40 Meter hohen Erddecke abgedeckt.
- (4) Eine tieferliegende Urne muss mindestens 0,40 Meter unter dem darüber liegenden Sarg oder der Urne liegen. Die obere Urne muss mindestens 0,65 Meter unter der Erde liegen.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts, ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Benutzung von chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist untersagt. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahme durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.
- (5) Die Entfernung von größer gewordenen Bäumen und Hecken in unmittelbarer Nähe des Grabplatzes kann nicht verlangt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte, wenn kein Nutzungsberechtigter bekannt ist, Angehörige in der Reihenfolge des § 10 Abs. 5, aufgrund schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden, oder auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.
- (7) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

ABSCHNITT 2

Die Grabmäler

§ 16

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gilt die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Gartenbau VSG4.7.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen für die Friedhöfe in Bruckberg und Tondorf

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| a) bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m Breite: 0,80 m |
| b) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m Breite: 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern: | Höhe 1,60 m Breite: 1,60 m |
| d) bei Urnengräbern (nur Bruckberg) | Höhe: 1,00 m |
| Breite: 0,80 m | |

Für jede weitere Belegstelle eine Breite von 0,80 m.

Sämtliche Höhen sind vom gewachsenen Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu ermitteln.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) bei Kindergräbern | Breite: 0,80 m Länge: 1,70 m |
| b) bei Einzelgräbern | Breite: 0,90 m Länge |
| 1,80 m | |
| c) bei Familiengräbern (2 Belegstellen) | Breite: 1,60 m Länge: 1,90 m |
| m | |
| d) bei Urnengräbern (nur Bruckberg) | Breite: 0,80 m |
| Länge: 0,80 m | |

Für jede weitere Belegstelle bei Familiengräbern nicht mehr als 0,80 m Breite.

§ 17 a

Ausmaße der Grabmäler und Einfassung für den gemeindlichen Friedhof in Attenhausen

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| a) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m, Breite: 0,90 m |
| b) bei Familiengräbern: | Höhe: 1,60 m Breite: |
| 1,60 m | |
| c) bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m Breite: 0,80 m |

Für jede weitere Belegstelle eine Breite von 0,80 m.

Sämtliche Höhen sind vom gewachsenen Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu ermitteln.

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) bei Einzelgräbern | Breite: 0,90 m Länge 1,80m |
| b) bei Familiengräbern (2 Belegstellen) | Breite: 1,40 m Länge: 1,90 m |
| c) bei Kindergräbern | Breite: 0,80 m Länge: 1,70 m |

Für jede weitere Belegstelle bei Familiengräbern nicht mehr als 0,80 m Breite.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen an das Grabmal zu stellen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nicht nach Form, Stoff oder Farbe aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Farben gefasst sein.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (4) Das Material für die Urnennische wird von der Gemeinde vorgegeben.

§ 19

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragssteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung an den Verpflichteten das Grabmal auf Kosten des Antragsstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Liegt eine besondere Gefährdung vor, so ist die Gemeinde unverzüglich berechtigt, das Grabmal oder sonstige Teile auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahme zu veranlassen.
- (5) Grabmale, deren Standicherheit gefährdet ist, sind vor Öffnung des Grabes zu entfernen. Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, wenn dieser das Grabmal nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt. Nicht standfeste Grabmale der Nachbargräber sind ebenfalls zu entfernen, wenn das Ausheben eines Grabes durch sie gefährdet wird.
- (6) Bei Antragsstellung ist auf die vorherstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Bei Erlöschen des Grabnutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung vollständig abzuräumen. Werden Grabmal und sonstige Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts aus dem Friedhof entfernt, so gehen diese in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann die notwendigen Abräumarbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, so ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form.
- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau gem. §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung -
 - a) Zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten- Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 - c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 23

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen erfolgt mit dem Leichenwagen eines zugelassenen Transportunternehmens.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24

Leichenpersonal

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen darf – nach erfolgter Leichenschau – nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

§ 25

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird in der Regel von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen.

§ 26

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und dem vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen im Rahmen des Vertrages.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für:

- a) Leichen 17 Jahre
- b) Leichen von Kindern bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre
- c) Aschereste 10 Jahre

§ 29 Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Leichenausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollten sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeit des Friedhofs erfolgen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Leichenausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote dieser Satzung (§§ 6 und 7) werden als Ordnungswidrigkeiten gem. Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 17 OWiG) mit Geldbußen von 5,- bis höchstens 1.000,- Euro geahndet.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckberg, den

- Siegel -

Wilhelm Hutzenthaler
Erster Bürgermeister

Ja 20

Nein: 0